



HVBG

HVBG-Info 09/2001 vom 30.03.2001, S. 0854 - 0857, DOK 431

**Keine Auszahlung einer Krankengeldspitze nach einem Arbeitsunfall eines Unternehmers - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 09.11.2000 - L 5 KR 39/99**

Keine Auszahlung einer Krankengeldspitze (Differenzbetrag zum niedrigen Verletztengeld) nach einem Arbeitsunfall eines freiwillig unfallversicherten Unternehmers (§§ 11 Abs. 4, 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V; Art. 3 Abs. 1 GG);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Rheinland-Pfalz vom 09.11.2000 - L 5 KR 39/99 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 09.11.2000

- L 5 KR 39/99 - Folgendes entschieden:

**Leitsatz:**

Freiwillig oder Kraft Satzung in der gesetzlichen Unfallversicherung Versicherte haben gegen den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Falle unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Auszahlung des Differenzbetrages zwischen dem Verletztengeld und dem (höheren) Krankengeld (Krankengeld-Spitzbetrag).

**Orientierungssatz:**

Die Verneinung des Anspruchs auf den Krankengeld-Spitzbetrag für freiwillig oder satzungsgemäß in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Unternehmer bei einer durch Arbeitsunfall bedingten Arbeitsunfähigkeit verstößt jedenfalls nach dem 1.1.1997 zur Überzeugung des Senats nicht gegen höherrangiges Recht (Abgrenzung von BSG vom 23.11.1995 - 1 RK 13/94 = NZS 1996, 284). Der Gesetzgeber ist mit § 49 Abs 1 Nr 3a SGB V den Vorgaben des BVerfG nachgekommen, das in der Entscheidung vom 9.11.1988 (vgl BVerfG vom 9.11.1988 - 1 BVL 22/84 = BVerGE 79, 87) ausgeführt hat, eine Ruhensbestimmung sei mit Art 3 Abs 1 GG vereinbar, wenn es um die Vermeidung eines Doppelbezugs von Leistungen gleicher Zweckbestimmung gehe. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Berechnungsmodalitäten der Leistungen in allen Einzelheiten übereinstimmen und die Ansprüche in ihrer Höhe deckungsgleich seien. Es sei verfassungsrechtlich nicht geboten, die jeweils höchste Leistung uneingeschränkt zu gewähren. Es genüge, wenn eine anderweitige soziale Absicherung besteht, die der zum Ruhen gebrachten Leistung adäquat sei. Die durch die beanstandete Norm hervorgerufene Ungleichbehandlung könne durch Änderung gesetzlicher Vorschriften - wie die Entlastung der Krankenkassen vom Risiko des Arbeitsunfalls - beseitigt werden.

**Tatbestand**

-----

Die Beteiligten streiten um den Krankengeld-Spitzbetrag.

Der Kläger ist selbständig erwerbstätig und bei der Beklagten freiwillig gegen Krankheit versichert mit einem Anspruch auf kalendertägliches Krankengeld in Höhe von 143,50 DM ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Der Beitragsbemessung liegt ein Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde. Bei der Beigeladenen ist er mit einer Versicherungssumme von 32.400 DM freiwillig unfallversichert.

Vom 10.9.1997 bis 31.12.1998 und vom 25.1.1999 bis 15.2.1999 war der Kläger aufgrund eines Arbeitsunfalls arbeitsunfähig erkrankt und erhielt während der Arbeitsunfähigkeit ab dem 23.10.1997 Verletztengeld in Höhe von 72,00 DM kalendertäglich von der Beigeladenen. Das Vorliegen und die Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit ist zwischen den Beteiligten unstrittig.

Den Antrag des Klägers, ihm den Differenzbetrag zwischen dem Verletztengeld und dem Krankengeld auszuzahlen, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11.11.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 26.1.1998 ab. Zur Begründung verwies die Beklagte auf § 49 Abs 1 Nr 3a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), wonach der Anspruch auf Krankengeld ruhe, solange der Versicherte Verletztengeld beziehe. An diese gesetzliche Regelung sei sie gebunden.

Das Sozialgericht Mainz (SG) hat die Klage mit Urteil vom 17.3.1999 abgewiesen. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, die Regelung des § 49 Abs 1 Nr 3a SGB V sei eindeutig. Diese Vorschrift präzisiere § 11 Abs 4 SGB V, wonach auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) kein Anspruch bestehe, wenn sie als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zu erbringen seien. Es liege auch kein Verstoß gegen höherrangiges Recht vor. Es gebe keinen verfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach bei einem Versicherungsfall, der dem Grunde nach Leistungen mehrerer Zweige der Sozialversicherung auslöse, stets die jeweils höchste Leistung zu gewähren sei. Aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ergebe sich nichts anderes. Da nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ein Leistungsanspruch gegen die GKV im Unterschied zum alten Recht nicht mehr bestehe, sei auch die Rechtsprechung des BSG zum alten Recht nicht mehr einschlägig.

Gegen das am 3.5.1999 zugestellte Urteil des SG hat der Kläger am 31.5.1999 Berufung eingelegt.

Er trägt vor, es sei mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar, den Krankengeldanspruch nach einem Arbeitsunfall völlig auszuschließen, wenn lediglich ein Anspruch auf Verletztengeld bestehe, dessen Höhe hinter dem Krankengeld zurückbleibe. Ein Krankenversicherter, der zusätzlich unfallversichert sei, dürfe insgesamt nicht weniger an Geldleistungen erhalten, als ein nur Krankenversicherter. Dies habe das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits zum seinerzeit geltenden § 183 Abs 6 Reichsversicherungsordnung (RVO) festgestellt. Die Begründung dieser Entscheidung treffe auch auf das jetzt geltende Recht zu. Auch das BSG habe nach Inkrafttreten des grundsätzlichen Leistungsausschlusses nach § 11 Abs 4 SGB V entschieden, dass das Krankengeld aus Anlass eines Arbeitsunfalls nur in Höhe des Verletztengeldes ruhe. Bei verfassungskonformer Auslegung des § 49 Abs 1 Nr 3a SGB V müsse dieser Grundsatz auch nach dem 1.1.1997 gelten.

Der Kläger beantragt,  
das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 17.3.1999 und den

Bescheid der Beklagten vom 11.11.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 26.1.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ab dem 23.10.1997 für die Dauer der durch den Arbeitsunfall verursachten Arbeitsunfähigkeit den Differenzbetrag zwischen dem Verletztengeld und dem Krankengeld zu zahlen, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen,  
hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozeßakten und der Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen. Der Inhalt dieser Akten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Auszahlung des Differenzbetrages zwischen dem Verletztengeld und dem (höheren) Krankengeld, da dies durch § 49 Abs 1 Nr 3a SGB V ausgeschlossen ist.

Nach § 49 Abs 1 Nr 3a SGB V idF des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes vom 7.8.1996 (BGBl I 1254) ruht der Anspruch auf Krankengeld solange der versicherte Verletztengeld bezieht. Die Vorschrift ist am 1.1.1997 in Kraft getreten und bestimmt für das Krankengeld ausdrücklich, was sich bereits aus dem Wortlaut des § 11 Abs 4 SGB V ergibt, wonach auf Leistungen der GKV kein Anspruch besteht, wenn sie als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) zu erbringen sind. Nach der Gesetzesbegründung zu § 49 Abs 1 Nr 3a SGB V soll durch diese Norm, die im Unterschied etwa zu anderen Fällen des Abs 1 keine Begrenzung der Ruhenswirkung auf die Höhe der konkurrierenden Leistung enthält, klargestellt werden, dass bei höherem Krankengeld der Differenzbetrag zwischen dieser Leistung und dem niedrigeren Verletztengeld nicht zu zahlen ist. Da die Berechnungsgrundlagen für die Höhe des Krankengeldes und des Verletztengeldes gleich seien, könnten die in der GKV freiwillig versicherten Unternehmer durch ihrem Einkommen entsprechende Beitragszahlung zur UV Nachteile bei der Höhe des Verletztengeldes vermeiden (vgl BT-Drucks 13/2204 S. 124).

Die Verneinung des Anspruchs auf den Krankengeld-Spitzbetrag für freiwillig oder satzungsgemäß in der gesetzlichen UV versicherte Unternehmer bei einer durch Arbeitsunfall bedingten Arbeitsunfähigkeit verstößt jedenfalls nach dem 1.1.1997 zur Überzeugung des Senats nicht gegen höherrangiges Recht. Ein Verstoß gegen verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen liegt nämlich nicht vor, wenn eine verfassungskonforme Rechtsauslegung möglich ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Das BSG hat bereits in seiner Entscheidung vom 23.11.1995 (1 RK 13/94, NZS 1996, 284) darauf hingewiesen, dass die verfassungswidrige Benachteiligung gleichzeitig in der GKV und der gesetzlichen UV versicherten Unternehmer gegenüber nur in der GKV versicherten Unternehmern auf zweierlei Weise beseitigt werden

kann: Entweder wird der in § 11 Abs 4 SGB V enthaltene Ausschluss des Krankengeldanspruchs auf die Höhe des aus der Unfallversicherung geschuldeten Verletztengeldes beschränkt, oder der Ausschluss wird so erweitert, dass er auch Unfälle und Krankheiten bei der Tätigkeit von Personen erfasst, die nicht unfallversichert sind. Das BSG ist von der erstgenannten engen Auslegung ausgegangen. Diese Auslegung verstößt jedoch nach dem 1.1.1997 gegen den Wortlaut des § 49 Abs 1 Nr 3a SGB V, da danach das Krankengeld ruht, solange Versicherte Verletztengeld beziehen. Mit Einfügung von § 49 Abs 1 Nr 3a SGB V hat der Gesetzgeber bewusst klargestellt, dass durch die ab 1.1.1991 (Art 79 Abs 1 Gesundheitsreformgesetz vom 20.12.1988, BGBl I, 2477) geltende Vorschrift des § 11 Abs 4 SGB V auch Ansprüche solcher Personen gegen die GKV ausgeschlossen sind, die einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleiden, ohne unfallversichert zu sein. Der Leistungsausschluss des § 11 Abs 4 SGB V ist somit in einem umfassenden Sinn auszulegen. Er betrifft sämtliche Leistungen, die ihre Grundlage in einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen UV finden. Unerheblich ist, ob die gesetzliche UV im konkreten Fall Leistungen erbringt oder zu erbringen hat (aA BSG aaO jedenfalls zur Rechtslage vor Inkrafttreten von § 49 Abs 1 Nr 3a SGB V). Nach dieser Auslegung des § 11 Abs 4 SGB V liegt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen den genannten Personengruppen nicht vor.

Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Entscheidung des BVerfG vom 9.11.1988 (1 BVL 22/84 ua, BVerfGE 79, 87 ff). Danach war die Regelung des § 183 Abs 6 RVO nicht mit Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) vereinbar, soweit der Bezug von Verletztengeld aus der gesetzlichen UV das Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld aus der GKV auch insoweit bewirkte, als dieses höher war. Die Unvereinbarkeit der zur Prüfung gestellten Regelung mit Art 3 Abs 1 GG hat das BVerfG daraus abgeleitet, dass der Selbständige, der nur in der GKV freiwillig versichert sei, nicht dagegen in der gesetzlichen UV, bei einer durch einen Arbeitsunfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit das volle, seinen tatsächlichen Einkünften entsprechende Krankengeld erhalte. Der zugleich in der gesetzlichen UV satzungsmäßig oder freiwillig versicherte Selbständige werde dann, wenn der UV-Träger die Heilbehandlung übernehme, auf das möglicherweise sehr viel niedrigere Verletztengeld verwiesen. Das BVerfG hat also darauf abgestellt, dass die Ungleichheit nach der damaligen Regelung vor allem dadurch entstand, dass nur dann, wenn der Träger der UV Heilbehandlung und die Zahlung des Verletztengeldes übernahm, der Spitzbetrag wegfiel, während immer dann, wenn der Verletzte in der Behandlung der GKV verblieb und nicht in die Heilbehandlung durch den Träger der UV übernommen wurde, der Krankengeld-Spitzbetrag zu zahlen war. Diese Konstellation kann sich jedoch nach der gebotenen verfassungskonformen Auslegung des § 11 Abs 4 SGB V nicht mehr ergeben. Nunmehr hat der in der gesetzlichen UV Versicherte, gleichgültig ob er gesetzlich oder freiwillig versichert ist, bei Vorliegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit grundsätzlich überhaupt keinen Anspruch auf Leistungen aus Anlass dieser Versicherungsfälle gegen die GKV (vgl Krasney, Weiterhin Krankengeld-Spitzbetrag?, Die BKK 1997, 345; aA: Waltermann/Grohmann, Konkurrenz von Entgeltersatzansprüchen beim Arbeitsunfall, SGB 1997, 97; KassKomm/Höfler § 11 SGB V Rz 12).

Der Gesetzgeber ist mit § 49 Abs 1 Nr 3a SGB V den Vorgaben des BVerfG nachgekommen, das in der Entscheidung vom 9.11.1988 (aaO) ausgeführt hat, eine Ruhensbestimmung sei mit Art 3 Abs 1 GG

vereinbar, wenn es um die Vermeidung eines Doppelbezugs von Leistungen gleicher Zweckbestimmung gehe. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Berechnungsmodalitäten der Leistungen in allen Einzelheiten übereinstimmen und die Ansprüche in ihrer Höhe deckungsgleich seien. Es sei verfassungsrechtlich nicht geboten, die jeweils höchste Leistung uneingeschränkt zu gewähren. Es genüge, wenn eine anderweitige soziale Absicherung besteht, die der zum Ruhen gebrachten Leistung adäquat sei. Die durch die beanstandete Norm hervorgerufene Ungleichbehandlung könne durch Änderung gesetzlicher Vorschriften - wie die Entlastung der Krankenkassen vom Risiko des Arbeitsunfalls - beseitigt werden.

Vorliegend war der Kläger ua durch die Gewährung des Verletztengeldes gegen die Folgen des Arbeitsunfalls sozial abgesichert. Diese Leistung ist dem Krankengeld adäquat, da sie unter den gleichen Voraussetzungen wie das Krankengeld gewährt wird. Auf den Umstand, dass das Krankengeld, wäre die Arbeitsunfähigkeit des Klägers nicht durch einen Arbeitsunfall sondern eine sonstige Erkrankung hervorgerufen worden, höher als das Verletztengeld gewesen wäre, kommt es nicht an. Es wäre Sache des Klägers gewesen, diesen Nachteil durch Wahl einer höheren Versicherungssumme (§ 43 der Satzung der Beigeladenen) zu vermeiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision hat der Senat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen.